



Liefer- und Zahlungsbedingungen der Cavendish & Harvey Confectionery GmbH (nachfolgend „Lieferant“)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend **Lieferbedingungen**) gelten für alle zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Verträge. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung, auch wenn sich der Lieferant nicht ausdrücklich auf diese beruft.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- (3) Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i.S. des § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Im Falle einer gewerblichen Einfuhr unserer Produkte aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland (Reimporte) müssen die für den Vertrieb der Produkte geltenden rechtlichen Bestimmungen (einschließlich der Verpflichtungen gemäß §§ 3 Nr. 14, 7 ff. des Verpackungsgesetzes) durch den Importeur eingehalten werden

2. Vertragsschluss

- (1) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferant einen Auftrag in Textform bestätigt oder den Auftrag ausführt. Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen bedürfen der Textform.

- (2) Angebote des Lieferanten sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder der Lieferant nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform erklärt hat.
- (3) Bestellungen des Bestellers sind Angebote zum Abschluss eines Liefervertrages und können vom Lieferanten innerhalb von 2 Wochen angenommen werden, soweit sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich eine kürzere Bindungsfrist ergibt.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preise gelten ab Werk ohne Transportverpackung und ohne Transportkosten, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich in EURO. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist. In den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Soweit Umsatzsteuer anfällt, schuldet diese der Besteller in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.
- (3) Sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart worden ist, sind alle Rechnungen nach Erbringung der vom Lieferanten geschuldeten Leistung binnen 10 Tagen ab Rechnungseingang in Euro oder in einer anderen vereinbarten Währung zahlbar.
- (4) Alle Zahlungen sind grundsätzlich durch Banküberweisung auf eines der Geschäftskonten des Lieferanten vorzunehmen. Schecks und andere Zahlungssurrogate werden nur erfüllungshalber und aufgrund in Textform getroffener Vereinbarung angenommen.
- (5) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen (neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 BGB p.a.) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- (6) Ist der Lieferant zur Vorleistung verpflichtet und werden ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen sein Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, so kann er entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zahlung Zug-um-Zug gegen Auslieferung der Ware verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so ist der Lieferant unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferzeit - Verzug

- (1) Liefertermine oder Fristen sind unverbindlich, soweit deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart oder vom Lieferanten zugesichert worden ist.
- (2) Verzug tritt nicht ein, wenn Lieferverzögerungen auf nicht durch den Lieferanten zu vertretenden Umständen oder auf höherer Gewalt beruhen. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so ist der Lieferant nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist (unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte) berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (4) Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.

5. Erfüllungsort - Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kaltenkirchen, soweit nichts anderes in Textform bestimmt ist.
- (2) Die Lieferung der Ware erfolgt durch Bereitstellung zur Abholung ab Lager. Auf Verlangen des Bestellers versendet der Lieferant die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart wird, trägt der Besteller die Versandkosten.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller oder dessen Beauftragte über. Beim Versendungskauf gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr jedoch bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Liegt ein Versendungskauf in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vor, gelten die Incoterms 2020 „FCA“.

- (3) Die Ware ist unversichert zu versenden. Der Besteller ist für die Versicherung des Transportes zuständig, der Lieferant nur, wenn dies gesondert in Textform vereinbart wurde.

6. Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach Erhalt untersucht und sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform rügt (§ 377 HGB).
- (2) Rügt der Besteller aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem Besteller zu berechnen.
- (3) Bei Mängeln der Ware ist dem Lieferant Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist und nach seiner Wahl in Form von Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu geben, soweit der Lieferant keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligen Nacherfüllungsversuchs fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigert der Lieferant diese oder ist sie dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller gilt Ziff. 7 dieser Bedingungen.
- (4) Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen nach Ziff. 7 verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, außer wenn der Besteller einen Rückgriffsanspruch geltend macht (§ 479 Abs. 1 BGB) oder wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat.

7. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

- (1) Der Lieferant haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Lieferant für eine grob fahrlässige Pflichtverletzung gemäß Satz 1 haftet, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (2) Darüber hinaus haftet der Lieferant auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Weiterhin haftet der Lieferant uneingeschränkt für von ihm zu vertretende Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Ferner haftet der Lieferant auch, soweit er bezüglich der Ware eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, im Rahmen dieser Garantie.
- (4) Eine weitergehende vertragliche oder gesetzliche Haftung ist – soweit sie nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- (5) Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie seine Haftung für deren Verhalten.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum des Lieferanten bis alle Forderungen erfüllt sind, die ihm gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern der Besteller mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, hat der Lieferant das Recht, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und anderweitig zu verwerten, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Sofern der Lieferant die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der Lieferant die Vorbehaltsware pfändet. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf der Lieferant verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Besteller dem Lieferanten schuldet, nachdem der Lieferant einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen

hat. Ein Rücktritt schließt sonstige Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) gegen den Besteller nicht aus.

- (2) Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.
- (3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretungen an.

Der Besteller darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Lieferanten einziehen, solange der Lieferant diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht des Lieferanten, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Lieferant die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Lieferant vom Besteller verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Lieferanten alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Lieferant zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird immer für den Lieferanten vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die dem Lieferanten nicht gehören, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes

der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und der Lieferant sich bereits jetzt einig, dass der Besteller dem Lieferant anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Lieferant nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller für den Lieferanten verwahren.

Im Übrigen gilt für das nach diesem Absatz entstandene Allein- oder Miteigentum des Lieferanten das Gleiche wie für die Vorbehaltsware, insbesondere auch alle Bestimmungen im vorstehenden Absatz (3).

- (5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet hierfür der Besteller.
- (6) Wenn der Besteller dies verlangt, ist der Lieferant verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Der Lieferant darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- (7) Wird die Liefersache ins Ausland verbracht, so gilt folgendes:

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Lieferanten, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich

sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es dem Lieferanten aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferant alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei den Maßnahmen des Lieferanten mitzuwirken, die er zum Schutz seines Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen wird.

9. Anwendbares Recht - Gerichtsstand

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).
- (2) Gerichtsstand ist am Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Besteller ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von dem Lieferanten unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt ferner voraus, dass der Gegenanspruch des Bestellers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Einschränkungen der Aufrechnung und der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gemäß dieser Ziffer 10 Abs. 1 gelten nicht für Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis.
- (2) An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält der Lieferant sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; ihre Weitergabe an Dritte bedarf stets der ausdrücklichen Zustimmung in Textform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach der wirtschaftlichen Zielsetzung und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle von Regelungslücken.